

RS Vwgh 1993/9/9 92/01/0852

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1993

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

Rechtssatz

Bei der Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt wie auch bei Fahrerflucht handelt es sich um schwerwiegende Übertretungen von zur Hintanhaltung von Gefahren für Leib und Leben erlassenen Vorschriften.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010852.X03

Im RIS seit

25.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at